

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W	239

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grundlage der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Richtlinie des Präsidiums die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie für Professorinnen und Professoren, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die W-Besoldung vergütet werden. Zudem werden Regelungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W getroffen.

§ 2 Leistungsbezüge

Leistungsbezüge werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung und Hochschulselbstverwaltung (Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 7) vergeben.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Das Präsidium kann mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Leistungsbezüge vereinbaren, soweit dies zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die Hochschule notwendig ist (Berufungs-Leistungsbezüge). Um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen, kann das Präsidium auf Antrag Leistungsbezüge (Bleibe-Leistungsbezüge) gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Einstellungsangebot für ein anderes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird. Dem Antrag auf Bleibeverhandlungen ist in der Regel ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Diese Unterlagen sind dem Präsidenten über das Dekanat vorzulegen.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung befristet gewährt. Die Dauer der Befristung umfasst bis zu 6 Jahre. In Ausnahmefällen können die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Als solcher Ausnahmefall ist insbesondere anzusehen, wenn im Zuge von Bleibeverhandlungen ein entsprechendes Angebot einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung vorgelegt wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Berufungs-Leistungsbezüge als Einmalzahlung zu gewähren. Unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren können die befristete bzw. unbefristete Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge beantragen. Entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung bei dem Präsidenten über das Dekanat zu stellen. Dem Antrag ist ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine wertende Stellungnahme zu dem Antrag ab. Bei der Entscheidung über die Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors, Evaluationsergebnisse, Zielvereinbarungen und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Wird kein Antrag auf Weitergewährung der be-

fristeten Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge gestellt, so entfällt ihre Zahlung nach Ablauf des Befristungszeitraums.

(3) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.

(4) Nach erfolgter Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen können in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erneut Bleibe-Leistungsbezüge vergeben werden.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

(1) Für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können an Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge vergeben werden.

(2) Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge kommt in der Regel auf Grundlage der Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung gemäß § 70 Abs. 2 HHG in Betracht.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
2. Publikationen,
3. internationalem Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (SFB und Forschergruppen),
5. Einwerbung von Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage nach §- 8 gewährt wurde),
6. Patenten,
7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation.
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
5. Umfang und Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
6. Vortragstätigkeit.

(5) Besondere Leistungen im Bereich Architektur und Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von

1. Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote in dem jeweiligen Fachbereich,
2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die ohne zusätzliche Vergütung über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(7) Besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden anhand der

1. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
2. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
3. Sprecherfunktion eines Graduiertenkollegs,
4. Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungsprogrammen sowie anderer gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.

(8) Die Bewertung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibvereinbarungen, vorgegebenen Strukturplanungen und getroffenen Zielvereinbarungen sowie den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 70 Abs. 2 HHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika. Bei der nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung werden die Tätigkeitsfelder in der Regel wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|------|
| - - Forschung bzw. künstlerische Entwicklung | 45%, |
| - - Lehre und Weiterbildung | 45%, |
| - wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs einschließlich Förderung | |
| - der Gleichstellung | 10%. |

§ 5 Besondere Leistungsbezüge als Leistungsstufen

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende Zahlung gewährt:

Stufe 1: Für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 400,00 €.

Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil des Faches bzw. Fachbereiches nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 400,00 €.

Stufe 3: Für Leistungen, die das Profil der Universität im nationalen und internationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 400,00 €.

Die besonderen Leistungsbezüge sind zu den sonstigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 3 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Leistungen in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Stufe 3 entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung der Leistungsstufen 1 bis 3 wird auf 5 Jahre befristet und mit einer Zielvereinbarung verbunden. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die jeweilige Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach § 6 Abs. 2 gebunden.

(4) Befristet vergebene Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.

(5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.

§ 6 Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 einschließlich der befristeten bzw. unbefristeten Weitergewährung und Erhöhung erfolgt einmal jährlich. Bis zum 31. Juli des der Bewilligung vorausgehenden Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen, differenziert nach Geschlechtern, und informiert darüber, in welchem Umfang besondere Leistungsbezüge nach Stufen im Bewilligungsjahr vergeben werden können. Mindestens 30% und höchstens 46% der für die Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne des § 2 zur Verfügung stehenden Mittel (Vergaberahmen) werden für besondere Leistungsbezüge verwendet.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge ist ein Antrag der Professorin bzw. des Professors, dem ein Bericht in der Regel auf Grundlage eines Ausstattungsberichts gemäß §§ 70 Abs. 2, 88 Abs. 3 Satz 3 HHG beizufügen ist. Dabei ist insbesondere auf die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen einzugehen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigelegt werden.

(3) Der Antrag ist über das Dekanat an den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt auf Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.

(4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist spätestens bis einschließlich 30. September (Beginn der Bewertungsrunde) eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Antrag und Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans müssen bis spätestens bis einschließlich 15. Oktober bei dem Präsidenten eingegangen sein. Das Präsidium entscheidet bis zum 15. Dezember über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge.

(5) Anträge können im Rahmen jeder Bewertungsrunde, erstmals im vierten Jahr nach der Berufung, gestellt werden. Nach der Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs kommt die Vergabe der nächst höheren Leistungsstufe frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Maßgabe des Abs. 2 in Betracht.

§ 7 Funktions–Leistungsbezüge

(1) Funktions–Leistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich

- a) 900,00 € für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- b) 600,00 € für Dekaninnen und Dekane sowie für die Rektorin / den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
- c) 400,00 € für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,

- d) 200,00 € für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel.

Das Dekanat bzw. Rektorat der Kunsthochschule in der Universität Kassel kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) – d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) – d) nicht überschritten werden.

Bei einer Fachbereichsgröße von weniger als 20 Professorinnen und Professoren wird ein Abschlag von einem Drittel vereinbart.

(2) Die Gewährung von Funktions–Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.

(3) Funktions–Leistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 8 Forschungs– und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs– und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf schriftlichen Antrag eine befristete nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag, der über das Dekanat vorzulegen ist, entscheidet das Präsidium. Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungs– oder Lehrzulage ist in der Regel die Darlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen gutachterlich evaluierten Drittmittel– und Industrieprojekten. Eine Entscheidung ergeht vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten.

(2) Die Gewährung einer Forschungs– oder Lehrzulage ist bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen zu berücksichtigen. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen. Die Gewährung von Forschungs– und Lehrzulagen kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

(3) Die Gewährung von Forschungs– und Lehrzulagen ist in der Regel auf maximal 50% des jeweiligen Jahresbruttogehaltes begrenzt.

(4) Forschungs– und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs– oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 9 Überleitung von der C– in die W–Besoldung

(1) Im Rahmen von Überleitungen von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs– und Bleibeverhandlungen vergeben werden. Das Verfahren für die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach § 4 Abs. 2–4.

(2) Der Personenkreis nach Abs. 1 ist von der Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 4 ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern es sich um die Überleitung aus Anlass einer Bleibeverhandlung nach § 3 handelt.

§ 10 Evaluierung

Das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen einschließlich der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach § 7 sowie Forschungs- und Lehrzulagen werden erstmals im Jahr 2013 evaluiert. Danach erfolgen Evaluationen jeweils nach Ablauf von 5 Jahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25. November 2008 außer Kraft.